

Gebührenordnung zur Friedhofsordnung

der Gemeinde Birkenau

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2016 (GVBl. S. 167, der §§ 1 bis 6 a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618) und des § 41 der Friedhofsordnung der Gemeinde Birkenau hat die Gemeindevertretung in der Sitzung vom 22.05.2018 für die Friedhöfe der Gemeinde Birkenau folgende Gebührenordnung beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1

Gebührenerhebung

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) der Friedhöfe und Ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsordnung der Gemeinde Birkenau sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen (gebührenpflichtige) Leistungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Kostenschuldner

- (1) Schuldner oder Schuldnerin für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:
 - a) Die Antragstellerin oder der Antragsteller
 - b) Bei Bestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe veranlasst haben

Lebte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der Leiter/ die Leiterin dieser Einrichtung oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.
 - c) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen i. S. v. § 13 Abs. 3 der Friedhofsordnung ausschließlich die Antragstellerin oder der Antragsteller.
 - d) Diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- (2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung.
- (2) Die Gebühren sind 4 Wochen nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Rechtsbehelfe/ Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebührenarten

§ 5

Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle sowie des Aufbahrungsraumes/ der Friedhofskapelle

- (1) Für die Benutzung der Leichenhalle wird folgende Gebühr erhoben:
 - a) Aufbewahrung einer Leiche je angefangener Tag 150,00 EUR
 - b) Samstage, Sonn- und Feiertage werden bei der Gebührenermittlung nicht gezählt
- (2) Für die Benutzung der Friedhofskapelle im Rahmen einer Trauerfeier werden folgende Gebühren erhoben:
 - a) Benutzung der Friedhofskapelle 280,00 EUR
 - b) Für die Gestellung eines Organisten einschließlich Orgel 40,00 EUR
 - c) Für die Gestellung der Orgel ohne Organisten 7,00 EUR

§ 6

Bestattungsgebühren

- (1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes werden folgende Gebühren erhoben:
 - a) Bei der Bestattung der Leiche Verstorbener ab dem vollendeten 6. Lebensjahr
 1. in einer Reihengrabstätte 925,00 EUR
 2. in einer Wahlgrabstätte 925,00 EUR
 3. in einem Tiefgrab 1.075,00 EUR

- b) Bei der Bestattung der Leiche Verstorbener bis zum vollendeten 5. Lebensjahr werden für das Ausheben und Schließen des Grabes keine Gebühren erhoben.
- (2) Bei der Beisetzung von Aschenresten werden für das Ausheben und Schließen des Grabes folgende Gebühren erhoben:
- a) Für die Beisetzung einer Urne in einer Urnenreihengrabstätte, in einer Urnenwahlgrabstätte, in einer Grabstätte für Erdbeisetzungen, in einem Feld für anonyme Urnenbeisetzungen, in einer Baumgrabstätte oder einer Gemeinschaftsgrabanlage 150,00 EUR
- b) Für die Beisetzung einer Urne in einer Urnenwand 80,00 EUR
- (3) Für die Bestattung außerhalb der Bestattungszeiten gemäß § 10 Abs. 4 der Friedhofsordnung sowie an Sonn- und Feiertagen wird ein Zuschlag in Höhe von 40% der vollen Bestattungsgebühr berechnet.
- (4) Die Bestattung von standesamtlich nicht anmeldepflichtigen Leibesfrüchten, die unter Vorlage des vorgeschriebenen Bestattungsscheins des Arztes oder der Hebamme dem Friedhof zugeführt werden, erfolgt gebührenfrei. Ein Anspruch auf ein Nutzungsrecht an einem Grab besteht in diesem Fall nicht.
- (6) Für die Organisation der Beerdigung (Bestattungsordner) wird eine Gebühr in Höhe von 48,00 EUR erhoben.

§ 7

Umbettungsgebühren

Für Umbettungen werden folgende Gebühren erhoben:

- (1) Für die Umbettung einer Leiche durch die Gemeinde Birkenau oder durch beauftragte Dritte werden Gebühren in Höhe des tatsächlichen Aufwands erhoben. Für die Wiederbeisetzung innerhalb desselben Friedhofs oder eines anderen Friedhofes innerhalb der Gemeinde werden Gebühren nach Maßgabe des § 6 dieser Satzung erhoben.
- (2) Für die Umbettung einer Ascheurne nach einem Friedhof innerhalb der Gemeinde
- a) innerhalb desselben Friedhofs 300,00 EUR
- b) nach einem anderen Friedhof
1. innerhalb der Gemeinde 300,00 EUR
2. in eine andere Stadt/ Gemeinde 150,00 EUR

§ 8

Erwerb eines Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte und Urnenreihengrabstätte

- | | | |
|-----|--|--------------|
| (1) | Für den Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer Reihengrabstätte werden folgende Gebühren erhoben: | |
| | a) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen bis zum vollendeten 6. Lebensjahr | 850,00 EUR |
| | b) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen ab dem vollendeten 6. Lebensjahr | 1.780,00 EUR |
| (2) | Für den Erwerb einer Urnenreihengrabstätte werden erhoben | 1.200,00 EUR |
| (3) | Für den Erwerb einer Urnenreihengrabstätte im anonymen Urnenfeld werden erhoben | 1.125,00 EUR |

§ 9

Erwerb eines Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten

- | | | |
|-----|---|--------------|
| (1) | Für den Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstelle für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit gem. § 21 Abs. 1 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben: | |
| | a) Für ein Wahlgrab einfachbreit, einfachtief | 2.350,00 EUR |
| | b) Für ein Wahlgrab einfachbreit, doppeltief | 2.650,00 EUR |
| | c) Für ein Wahlgrab doppeltbreit, einfachtief | 3.100,00 EUR |
| | d) Für ein Wahlgrab doppeltbreit, doppeltief | 3.675,00 EUR |
| | e) Für ein Wahlgrab einfachbreit, doppeltief mit Pflege durch die Gemeinde | 4.445,00 EUR |
| (2) | Für den Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit gem. § 21 Abs. 1 der Friedhofsordnung) für bis zu 4 Urnenbeisetzungen werden folgende Gebühren erhoben: | 1.750,00 EUR |
| (3) | Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstelle um ein Jahr werden folgende Gebühren erhoben: | |
| | a) Für ein Wahlgrab einfachbreit, einfachtief | 100,00 EUR |
| | b) Für ein Wahlgrab einfachbreit, doppeltief | 125,00 EUR |
| | c) Für ein Wahlgrab doppeltbreit, einfachtief | 150,00 EUR |
| | d) Für ein Wahlgrab doppeltbreit, doppeltief | 180,00 EUR |
| | e) Für ein Wahlgrab einfachbreit, doppeltief mit Pflege durch die Gemeinde | 180,00 EUR |
| | Für die Beisetzung einer Urne in ein bestehendes Erdgrab wird unabhängig von der Gebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechtes eine Gebühr in Höhe von 1.850,00 EUR erhoben. | |
| (4) | Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Urnenwahlgrabstätte um ein Jahr werden folgende Gebühren erhoben | 100,00 EUR |

- (5) Für den Wiedererwerb einer Wahlgrabstätte bzw. einer Urnenwahlgrabstätte gelten Abs. 1 und 2 entsprechend.

§ 10

Erwerb von Nutzungsrechten an weiteren Grabarten

- (1) Für den Erwerb eines Nutzungsrechtes an nachfolgenden Grabstätten werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Für eine Urnenkammer zur Aufnahme von bis zu 2 Urnen für die Dauer von 20 Jahren
(zuzüglich der Kosten für die Beschriftung der Verschlussplatte) 1.425,00 EUR
 - b) Für ein Urnengrab für bis zu 2 Urnen für die Dauer von 20 Jahren in einer Gemeinschaftsgrabanlage (zuzüglich Kosten für die Beschriftung) 1.750,00 EUR
- (2) Die Nutzungsgebühren umfassen die Kosten für die Rahmenpflege der obigen Grabstätten einschließlich der Rasenpflege.
- (3) Für die Verlängerung eines Nutzungsrechtes wird pro Jahr eine Gebühr wie folgt erhoben:
- a) Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Urnenkammer 80,00 EUR
 - b) Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte in einer Urnengemeinschaftsgrabanlage 100,00 EUR
- (4) Für den Wiedererwerb einer Urnenkammer, einer Baumgrabstätte oder einer Grabstätte in einer Urnengemeinschaftsgrabanlage gilt Abs. 1 entsprechend.

§ 11

Gebühren für vorzeitige Grabräumung

- (1) Für die vorzeitige Räumung einer Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung bzw. von ihr beauftragter Dritte (§ 36 Abs. 3 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Für die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten, Fundamenten, Befestigungsmaterialien und Grabeinfassung sowie die weitere Pflege der Fläche
 - 1. bei einem Kindergrab 115,00 EUR
 - 2. bei einem Urnengrab 135,00 EUR
 - 3. bei einstelligen Erdgrabstätten 235,00 EUR
 - 4. bei zweistelligen Erdgrabstätten 300,00 EUR
 - 5. für die ersatzweise Beseitigung von Bäumen, Strauchwerk und Gebüsch werden die Gebühren nach Zeitaufwand erhoben, je Stunde 35,00 EUR

§ 12

Verwaltungsgebühren

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten der Friedhofsverwaltung, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, erhebt die Gemeinde folgende Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn eine auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.
- | | |
|---|-----------------------|
| a) Herrichten des Grabes nach der Bestattung mit Kränzen | 50,00 EUR |
| b) Für die Gestellung von Hilfskräften je Stunde und Hilfskraft | 35,00 EUR |
| c) Ausstellung einer Urnenbeisetzungsbescheinigung | 15,00 EUR |
| d) Aufbewahrung einer Urne | 20,00 EUR |
| e) Umschreibung eines Grabrechts | 15,00 EUR |
| f) Prüfung und Genehmigung zur Errichtung und Veränderung von Grabmalen | 40,00 EUR |
| g) Ausstellen eines Leichenpasses | 30,00 EUR |
| h) Prüfung und Zustimmung zu einer Umbettung von Leichen und Aschen | 50,00 EUR |
| i) Prüfung der Zulassungserfordernis für gewerblich Tätige und die Ausstellung einer Berechtigungskarte | |
| | einmalig 15,00 EUR |
| | Jahreskarte 80,00 EUR |
- (2) Die Kostenschuld entsteht mit Eingang des Antrages. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
- (3) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
- wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Gemeinde veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
 - wer die Kosten durch eine von der zuständigen Gemeindebehörde abgegebene oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat
 - wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetz haftet.
- Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 13

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.07.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 30.09.2012 außer Kraft.

Birkenau, den 13.06.2018

Der Vorstand der Gemeinde Birkenau

Morr Bürgermeister